

(Herr Staatsminister von Nothitz-Ballwitz tritt ein.)

Ich bin aber davon überzeugt, daß die königl. Staatsregierung auch ohne solchen Antrag und wenn ihr die Petition auch nur zur Kenntnißnahme überwiesen worden ist, sehr ernstlich erwägen wird, ob die Petenten im Rechte sind und ob ihren Wünschen Rechnung getragen werden kann. Die ausreichende Hilfe kann freilich den Petenten nicht gewährt werden durch die sächsische Gesetzgebung, sondern nur durch die Reichsgesetzgebung. Nun ist aus der jüngsten Reichstagsession bekannt und damit steht die im Berichte zu lesende Erklärung der königl. Staatsregierung im Einklang, daß die Umarbeitung des Titel 3 in der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Angriff genommen ist. Nach den bestimmten Versicherungen, die in der jüngsten Reichstagsession gegeben wurden, darf mit voller Zuversicht erwartet werden, daß gerade diese Reformarbeiten dem Reichstage vielleicht schon in der nächsten Session oder doch wenigstens in der nächsten Zeit vorgelegt werden.

Es wäre freilich höchst interessant gewesen, wenn man jetzt schon Etwas hätte erfahren können über die Richtung, nach welcher hin die anzustrebende und bereits in Angriff genommene Reform sich bewegen wird. Die königl. Staatsregierung hat in der Deputation darüber Nichts mitgetheilt und ich muß also annehmen, das Stadium der Erörterungen ist noch nicht soweit, um Mittheilungen hierüber zu machen. Aber bei dem großen Interesse, welches gerade diese Frage für das gewerbetreibende Publicum hat, wäre es sehr wünschenswerth, daß man bald über den Stand der Sache und über die Absichten, die von den deutschen Regierungen, speciell von der sächsischen Regierung verfolgt werden, Etwas erfahre.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen hat früher in Deutschland gar nicht existirt. Er galt im Allgemeinen als verboten, und das hat in der Zeit, wo infolge langjähriger Kriege die Wege durch fahrendes Gesindel unsicher gemacht wurden, sein Gutes gehabt. Später hat man einzelne Privilegien gegeben an einzelne Personen nur sehr ausnahmsweise und aus diesen Privilegien hat sich allerdings eine Art von Gewerbe über die fragliche Materie herausgebildet. Dann ist die Gewerbeordnung gekommen. Diese hat sich auf den Boden der vollen Freiheit der Freizügigkeit gestellt, hat das Gewerbe im Umherziehen vollständig freigegeben, nur einzelne und wenige Waaren davon ausgeschlossen, und mit Ausnahme der mit ansteckender Krankheit behafteten, der wegen Verbrechen gegen das Eigenthum bestraften oder unter Polizeiaufsicht stehenden und der wegen Bethelei, Landstreicherei übel berüchtigten Personen Allen das Recht zur Ausübung dieses Gewerbes zugesprochen. Da

hat sich denn sehr bald herausgestellt, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu weit gegangen ist. Schon die Frage über die Wanderlager macht es ganz nothwendig, daß eine Reform eintritt; denn die Wanderlager sind in der Gewerbeordnung gar nicht genannt, Niemand hat bisher gewußt, ob die Wanderlager ein stehendes Gewerbe sind oder zum Gewerbe im Umherziehen gehören, und nur erst neulich ist die Interpretation dahin gegangen, daß sie zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehören. Also schon aus diesem einfachen Grunde ist eine Umarbeitung des angezogenen Titels der Gewerbeordnung nothwendig, die Wanderlager müssen unbedingt mit hereingezogen werden. Nun aber tritt weiter sehr ernst die Frage an die Gesetzgebung heran, ob man überhaupt diese Form des Gewerbes noch ganz frei lassen soll, ob man noch länger über das Bedürfniß, über das gewerbliche Bedürfniß hinaus, wie es die Gewerbeordnung gethan hat, gehen und volle Freiheit beibehalten will. Ein Bedürfniß liegt, das erkenne ich an, bezüglich einzelner Industrien vor; einige wenige Gewerbe können, wenn sie ihre Waaren nicht im Umherziehen vertreiben dürfen, nicht existiren. Ich erinnere an die Spizenklöppelei im Erzgebirge, an die Blechlöffelindustrie, vielleicht kann man auch den Leinwandhandel hierher rechnen. Da hat sich die Form so ausgebildet, daß das Publicum an die Hausirer gewiesen ist und daß die Haushaltungen Das, was sie gebrauchen, sich von den Hausirern gern zutragen lassen. Dagegen geht die Gewerbeordnung zu weit, wenn sie für alle und jede Waare den Hausirhandel zuläßt. Dadurch wird nicht bloß das stehende Gewerbe empfindlich geschädigt. Allein wenn man selbst um des Vortheils der Concurrenz willen darauf nicht das hauptsächlichste Gewicht legen wollte, es werden — und ich will damit nicht alle Hausirer anklagen, es giebt auch sehr brave Hausirer — insbesondere auf dem Lande Uebelstände geschaffen, die ganz craß sind. Unter der Form des Hausirhandels schleichen sich Vagabunden, Bettler und Landstreicher ein, benutzen die Freiheit, die ihnen das Gesetz einräumt, und belästigen und schädigen namentlich die ländliche Bevölkerung über alle Maßen. Ein Bedürfniß liegt in dem von dem Gesetze statuirten Umfange gewiß nicht vor. Unsere Verkehrsverhältnisse sind so ausgebildet, daß auch die ländliche Bevölkerung, wenn sie nicht selbst Landmeister in ihrer Mitte hat, mit Leichtigkeit in der nächsten Stadt Alles, was sie gebraucht, einkaufen kann. Also die Frage wird obenan stehen, ob man nicht, auch betreffs der Waaren gewisse Einschränkungen nunmehr mit Stellung der Bedürfnisfrage gesetzlich decretiren kann.

Es wird ferner mindestens wieder Das herzustellen sein, was die verbündeten Regierungen früher bei Einbringung der Gewerbeordnung selbst vorgeschlagen hatten und was nur erst im Laufe der Verhandlungen bei dem